

§ 15

Beschlussfassung der BJR-Vollversammlung

(1) ¹Die BJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst.

²Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ist die BJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.